

31.08.2021

Dezernat 4 - Arbeit, Jugend und Soziales
Amt für Soziale Hilfen, Behinderten- und Altenhilfe

Sachstandsbericht zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Soziales	22.09.2021	öffentlich	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Soziales nimmt den nachstehenden Sachstandsbericht über den aktuellen Stand der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Aktuelle Entwicklungen auf Landesebene

Der Übergang der Eingliederungshilfe (EGH) aus dem Sozialgesetzbuch, 12. Buch, in das neue SGB IX - zum 01.01.2020 ist eine der größten und umfassendsten Reformen in der Geschichte des bundesdeutschen Sozialrechts.

Während der Bund das neue Bundesteilhabegesetz (BTHG) bereits zum Ende des Jahres 2016 verabschiedet hat, sind die Länder seither für die Umsetzung des Gesetzes verantwortlich. Das Land Baden-Württemberg beließ dabei die ausführende Zuständigkeit (Trägerschaft) weiter bei den Städten und Landkreisen.

Um das neue Recht in eine für Baden-Württemberg möglichst einheitliche Form zu gießen, wurde ein neuer Landesrahmenvertrag (LRV) erstellt, welcher bereits im letzten Sachstandsbericht (GPS-Ausschuss-Sitzung vom 21.10.2020) thematisiert wurde.

Dieser Landesrahmenvertrag gibt, wie der Name es sagt, den Rahmen vor, so wie das neue Gesetz letztlich „gelebt“ werden soll. Da an diesem Landesrahmenvertrag viele „Parteien“ mit unterschiedlichen Haltungen und Erwartungen mitwirkten, gab es immer wieder Verzögerungen in den mit dem Vertrag befassten Arbeitsgruppen auf Landesebene. Die Fertigstellung des Landesrahmenvertrages verzögerte sich so, in Kraft treten konnte er erst am 01.01.2021, obwohl dieser ursprünglich für das Frühjahr 2019 angekündigt wurde.

Gerade auch in Bezug auf den zunächst fehlenden Rahmen, war den Verantwortlichen auf Landesebene relativ schnell klar, dass es insbesondere zur Umsetzung der Stufe 3 (ab dem 01.01.2020!), der wesentlichsten der vier Veränderungsstufen, Zeit braucht, so dass zunächst eine zweijährige Übergangsvereinbarung vom 01.01.2020 bis 31.12.2021 geschaffen wurde. Zu diesem Zeitpunkt (01.01.2020) wurde die Eingliederungshilfe – wie eingangs bereits erwähnt – aus dem Sozialgesetzbuch, 12. Buch, herausgelöst, was u.a. auch zur Folge hatte, dass die Eingliederungshilfe-Empfänger fortan aus zwei Rechtskreisen Leistungen erhalten, nämlich die zum Lebensunterhalt erforderlichen Leistungen über der Grundsicherung (SGB XII) und die „Fachleistungen“ aus der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX.

Es wurde nun in der Folge immer deutlicher, dass dieses zweijährige „Zeitfenster“ (01.01.2020 bis 31.12.2021) zur Umsetzung zu ambitioniert war und nicht einzuhalten ist. Aus unserer Sicht folgerichtig hat sich die sog. Vertragskommission im Juli dieses Jahres darauf verständigt, den Übergangszeitraum zu verlängern, nämlich bis zum 31.12.2023. In der Vertragskommission ist die LIGA der freien Wohlfahrtspflege mit den jeweiligen Verbänden vertreten, ebenso Städtetag, Gemeindetag, Landkreistag und KVJS. Diese Übergangsvereinbarung wurde an das Sozialministerium mit der Bitte um Abstimmung mit dem BMAS übersandt.

Mit der weiteren, zweijährigen Ausweitung des Übergangszeitraums werden Eckpunkte in der Umsetzung definiert und klare Vorgaben geschaffen.

So müssen

- bis spätestens 31.12.2022 für alle Angebote Aufforderungen erfolgt sein, heißt, dass alle Leistungserbringer bis zu diesem Zeitpunkt den jeweiligen Leistungsträger zu Verhandlungen über alle selbst angebotenen Leistungsangebote nach neuem Recht aufgefordert haben müssen.
- bis zum 30.06.2023 die neuen Leistungs-/Vergütungsvereinbarungen für alle Angebote fertiggestellt und unterschrieben sein.
- bis zum 31.12.2023 alle weiteren umsetzungsrelevanten Prozesse abgeschlossen sein (Gesamtplanverfahren/-bescheid, Anpassung der Wohn- und Betreuungs-Verträge).

Das bedeutet, dass sämtliche Leistungsangebote bis 2023 einen neuen Leistungs- und Vergütungsrahmen erhalten. Dies setzt sowohl die Trägerseite (Stadt- und Landkreise als Träger der Eingliederungshilfe) als auch die Leistungserbringer nach wie vor unter Druck, auch wenn der Übergangszeitraum verlängert wurde, bleibt es ein ambitioniertes Vorhaben.

Bei Einhaltung der genannten Zeiträume werden die Kostenfolgen der Umsetzung des BTHG im Jahr 2023 umfassend eintreten.

Der Landesrahmenvertrag erfordert vor allem im Bereich der besonderen Wohnformen (ehemals stationäre Einrichtungen) eine neue Leistungs- und Vergütungssystematik. Dazu sind verschiedene Wege denkbar. Der KVJS und auch einige Leistungserbringer haben voneinander abweichende Modelle erarbeitet.

Ein großes Ziel des KVJS war es, die Leistungen für die behinderten Menschen landesweit möglichst vergleichbar zu machen. Für die praktische Umsetzung wird dabei ein geeintes Leistungs- und Vergütungssystem angestrebt. Ein System, nach welchem – grob gesagt - für genau beschriebene Leistungen exakte Preise verhandelt werden können.

Leider konnten sich die „Verhandler“ auf übergeordneter Ebene (Vertreter der Städte und Landkreise sowie dem KVJS vs. Vertreter der LIGA der freien Wohlfahrtspflege) bisher auf keine einheitliche Systematik einigen, so dass zu befürchten bleibt, dass sich die jeweiligen Träger und Erbringer vor Ort individuell einigen müssen.

Da die unterschiedlichen Fronten verhärtet zu sein scheinen, wurde inzwischen das Sozialministerium um Moderation in dieser schwierigen Verhandlungssituation gebeten, in der Hoffnung, dass es ggf. doch noch eine Einigung und ein Festlegen auf ein „Modell“, also ein geeintes Leistungs- und Vergütungssystem geben kann.

Zur Diskussion stehen dabei im Wesentlichen ein Modell des KVJS (sog. „KVJS-Modell“), ein von der Caritas entwickeltes Modell „Selma“ sowie ein von der Johannes-Diakonie entwickeltes Modell „IPLP – Individuelle personenbezogene Leistungspakete“. Darüber hinaus soll es noch weitere „Modelle“ geben oder zumindest gegeben haben, von denen der Landkreis Waldshut allerdings keine Kenntnisse hat.

Dem Landkreis Waldshut selbst ist bislang lediglich das KVJS-Modell mit den grundsätzlichen Leistungsmodulen und der „mathematischen Übersetzung“ bekannt. Diese „mathematische Übersetzung“ wird letztlich für die Berechnung des Leistungsanspruchs benötigt, die die Leistungssachbearbeiter der Eingliederungshilfe dann letztlich umzusetzen haben.

Ergänzend muss erwähnt werden, dass keine der Vertragsparteien letztlich auf eines der jeweiligen Modelle beharren kann. Es wird, wie bereits beschrieben, darauf ankommen, dass sich Leistungsträger und Leistungserbringer einigen, falls nicht auf übergeordneter Ebene Konsens (für ein bestimmtes Modell) erzielt wird.

Eine landeseinheitliche Lösung bietet eine praktikable Vergleichbarkeit und Vorteile für das Fallmanagement, das Kostencontrolling, die Begleitung durch den KVJS und die Schiedsstellen und Klageverfahren.

Die Neuausrichtung der Leistungsangebote

Wie beschrieben stellt sich derzeit in der Erstellung dieser neuen Leistungsangebote eine riesige Herausforderung dar. So haben alle Leistungserbringer ihre zukünftigen Leistungsangebote konzeptionell detailliert zu beschreiben, so dass diese in eine Leistungsvereinbarung (nach § 123 ff. SGB IX) mit dem Leistungsträger (EGH) münden. Um einen kurzen Überblick über die Vielfalt der bestehenden Herausforderungen zu geben, seien hier die im Landkreis Waldshut vorhandenen Leistungsangebote der Leistungserbringer aufgeführt:

- Caritaswerkstätten Hochrhein gGmbH

- Besondere Wohnform
- Assistenzleistung außerhalb der betreuten Wohnform (ehemals amb. betr. Wohnen)
- Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen inkl. Werkstatt-Transfer
- Tagesstruktur für Senioren
- Förder- und Betreuungsbereich

- CHRISTIANI e.V.

- Besondere Wohnform
- Assistenzleistung außerhalb der betreuten Wohnform (ehemals amb. betr. Wohnen)
- Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen
- Tagesstruktur für psych. kranke Menschen

- **Christophorus-Gemeinschaft e.V. (Sonnenhalde Görwihl)**

- Besondere Wohnform
- Förder- und Betreuungsbereich
- Tagesstruktur für Senioren

- **Diakonie Wehr-Öflingen**

- Besondere Wohnform Förder- und Betreuungsbereich
- Förder- und Betreuungsbereich
- Tagesstruktur für Senioren

- **AWO**

- Ambulant betreutes Wohnen seelisch behinderte Menschen

- **Caritas-Verband**

- Ambulant betreutes Wohnen seelisch behinderte Menschen

Bis heute werden Menschen mit Behinderung einer von fünf sogenannten Hilfebedarfsgruppen (HBG) innerhalb der Leistungstypen (s.o.) zugeordnet. Die Hilfebedarfsgruppe 1 für „einfache“ Fälle mit relativ einfachem oder niedrigem Hilfebedarf bis hin zur HBG 5 für sehr schwere Fälle mit sehr hohem Hilfebedarf. Die pauschalierten Leistungen werden regelhaft mit einem verhandelten „Preis je Tag“, der sich aus einer Grund- und einer Maßnahmenpauschale zusammensetzt, abgerechnet.

In Zukunft wird für jede einzelne Person ein persönliches Leistungspaket definiert werden, eine Art „Grundleistung“ je Leistungstyp (s.o.) vereinbart und darüber hinaus einzelne, personen- bzw. krankheits-, pflege- oder behinderungsspezifische Zusatzleistungen, ggf. auch mit einem „individuellen Ausprägungsgrad“, hinzugebucht. Welche und wie viele Zusatzleistungen mit welcher Intension es in welcher Einrichtung und für welchen Leistungstypen geben wird, ist dabei noch völlig offen.

Alle Leistungen fußen dabei auf die durch das Teilhabemanagement der Eingliederungshilfe zuvor mittels BEI-BW (Bedarfsermittlungs-Instrument, vorgestellt in der Herbstsitzung 2019) ermittelten Bedarfe des Leistungsberechtigten.

Die frühere „All-inclusive-Leistung“ wird also abgelöst durch ein aufwendiges und differenziertes Leistungs- und Abrechnungssystem, welches aller Wahrscheinlichkeit nach auf allen Seiten einen deutlich höheren Verwaltungsaufwand bedeutet. Diese kleinteilige Ausdifferenzierung von einzelnen Leistungen mit dem entsprechenden Personalaufwand wird dazu führen, dass die Gesamtleistung je Person monetär ggf. deutlich steigen kann.

Eine Einschätzung, welche Auswirkungen dies auf die Haushaltsplanungen haben kann, werden wir in den Haushaltsberatungen aufzeigen.

Der Sachstand auf Landkreisebene

Am 18.08.2021 fand ein erstes gemeinsames Abstimmungs-/Sondierungsgespräch statt zwischen dem Leistungsträger (Landkreis Waldshut, Eingliederungshilfe) und den Vertretern der Leistungserbringer, welche über ein Angebot „Besondere Wohnformen“ im Landkreis Waldshut verfügen. Hintergrund oder Anlass des Gesprächs war auch, dass die Möglichkeit für alle Leistungserbringer (s.o.) besteht, den Landkreis zu Leistungs- und Vergütungsverhandlungen ab dem 01.01.2022 „nach neuem Recht“ aufzufordern.

Konsens für alle Anwesenden bestand darin, dass mit dem neuen „Regelwerk“ ein sehr hohes Maß an gemeinsamer Abstimmung erforderlich sein wird. Aus diesem Grunde wurde in dem gemeinsamen Gespräch vereinbart, dass aufgrund der im Raum stehenden Aufforderung durch die Caritaswerkstätten zunächst eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der EGH und der Caritaswerkstätten gebildet wird mit dem Ziel, in von beiden Seiten ausgesuchten Fällen zunächst die entsprechenden Bedarfe zu ermitteln und darauf basierend zu versuchen, die benötigten Leistungen zu definieren und zu formulieren, um diese Erkenntnisse wiederum später in eine Leis-

tungsvereinbarung münden zu lassen. Dabei sollen sowohl das Modell Selma der Caritas als auch das KVJS Modell ausprobiert werden.

Nach dem Erstellen einer Leistungsvereinbarung, welche immer von beiden „Parteien“, also sowohl von Leistungsträger- als auch Leistungserbringerseite, unterschrieben werden muss, werden dann in weiteren Schritten die „Übersetzungen“ in die ggf. unterschiedlichen Vergütungsmodelle erfolgen. Übersetzungen sind hier die konkreten Angaben von z.B. Zeitdaten, Spannbreiten in der Festlegung der unterschiedlichen Personalschlüssel oder ähnliches, welche dann in konkrete Preise einzelner Leistungen und Zusatzleistungen münden. Dabei wird ab einem noch genauer zu definierenden Zeitpunkt auch der Verhandler des KVJS (und wahrscheinlich auch eine/r des Leistungsanbieters) unterstützend mitwirken, da dieser über ein wesentlich tieferes, vertragsrechtliches Wissen verfügt.

Wie oben bereits erwähnt, weiß zum heutigen Zeitpunkt noch niemand, ob es ein „geeintes Leistungs- und Berechnungs-Modell“ geben wird und, wenn nein, nach welchem Modell dann schließlich das BTHG umgesetzt werden soll.

So soll letztlich auch der gemeinsame Abstimmungsprozess in Arbeitsgruppen (mit den jeweiligen Leistungserbringern) möglichst Aufhellung geben, welche Modelle überhaupt praxistauglich sind oder an welchen Stellen im jeweiligen System ggf. noch nachgearbeitet werden muss. Die Praxistauglichkeit eines jeden Berechnungs- und Vergütungssystems ist die Grundlage für eine gelingende Umsetzung. Insofern könnten Fehler in den Details ggf. schneller identifiziert und weiter an die Verbände vermittelt werden.

Selbstverständlich spielen aber auch parallellaufende Verhandlungen und/oder Abstimmungsprozesse in anderen Landkreisen eine wesentliche Rolle, welche in unsere Arbeit übertragen werden können. So werden alle Leistungsträger die jeweiligen Verhandlungen und Verhandlungsstände an den KVJS weitertransportieren, damit von dort ggf. auch Einfluss genommen oder Hilfestellung angeboten werden kann.

Da alle anderen Leistungserbringer ebenfalls bis spätestens 31.12.2022 „nach neuem Recht“ aufzufordern haben, wurde verabredet, dass entsprechende Arbeitsgruppen - dann später analog zur Arbeitsgruppe mit den Caritaswerkstätten - natürlich auch dort installiert werden können. Von allen regional am Umsetzungsprozess beteiligten Akteuren wurde ausdrücklich bestätigt, die durchaus ambitionierten Herausforderungen gemeinsam bewältigen zu wollen. Dies dürfte am besten funktionieren, indem von Beginn an sehr eng, transparent und möglichst vertraulich zusammengearbeitet wird.

Dr. Martin Kistler
Landrat